



Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde

Geschäftsordnung

für die Beiräte

bei den Maßregelvollzugseinrichtungen

des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

erlassen durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde
am 01.12.2023



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Beiräte/Aufgaben	4
§ 2 Zusammensetzung des Beirates	4
§ 3 Berufung	5
§ 4 Abberufungs-/Rücktrittsmöglichkeit	5
§ 5 Abstimmungen/Vorsitz	6
§ 6 Geschäftsführung	6
§ 7 Sitzungen	6
§ 8 Protokoll	7
§ 9 Verschwiegenheitspflicht	7
§ 10 Ehrenamt/Auslagen	7
§ 11 In-Kraft-Treten	7



Präambel

Akzeptanz für den Maßregelvollzug kann sich nur entwickeln, wenn die forensischen Kliniken sich für einen Austausch mit der Bevölkerung öffnen und ihre Arbeit nach außen hin sichtbar machen. Ein wesentliches Element ist dabei ein offener Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern. Dem LWL-Maßregelvollzug ist es wichtig, den Fragen und Anliegen der Standortgemeinden offen und sachlich zu begegnen. Daher gibt es an allen LWL-Maßregelvollzugskliniken Beiräte.

Die Beiräte sind ein zentraler Baustein der Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung im Maßregelvollzug, indem sie einen stetigen Austausch zwischen "drinnen" und "draußen" fördern. Die Beiräte bestehen aus Personen aus dem öffentlichen und gesellschaftlichen Umfeld der Kliniken. Damit bilden sie ein überaus wichtiges Forum des Austausches. Durch ihre Tätigkeit fördern die Beiräte das Verständnis für die Arbeit der forensischen Einrichtungen und deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

Der Maßregelvollzug ist eine staatliche Aufgabe, welche die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) im Wege der Organleihe als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde für das Land ausübt. Nach dem Strafrechtbezogenen Unterbringungsgesetz (StrUG NRW) ist die Direktorin bzw. der Direktor des LWL als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde für die Berufung eines Beirates bei den forensischen Einrichtungen und den Erlass von Geschäftsordnungen für die Beiräte zuständig.



§ 1

Beiräte/Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirates ist die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz der Öffentlichkeit für die Aufgaben der Einrichtungen. Die Beiräte können der Leitung der Einrichtung konzeptionelle oder organisatorische Vorschläge zur Verbesserung der strafrechtsbezogenen Unterbringung unterbreiten. Der Beirat ist auch ein Forum der Diskussion über allgemeine Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der Unterbringungen sowie seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Dimensionen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der Unterbringungen, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von der jeweiligen Betriebsleitung der Einrichtung unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen über einzelne untergebrachte Personen sind die Beiräte nicht beteiligt. Das Recht der untergebrachten Person auf Datenschutz ist zu wahren. Personenbezogene Daten über untergebrachte Personen dürfen den Mitgliedern des Beirats nicht offengelegt werden.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 7, höchstens 24 Personen.
Den Beiräten sollten Vertreterinnen und Vertreter aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere aus den folgenden Bereichen, angehören:
 - der Standortgemeinde
 - des Kreises bei kreisangehörigen Standortgemeinden
 - der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der für den Standort zuständigen Polizeipräsidentin bzw. des Polizeipräsidenten
 - der für den Standort zuständigen Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer
 - der örtlichen Arbeitnehmervertretungen
 - der niedergelassenen Ärzteschaft
 - der Justiz
 - der Kirchen
 - der Schulen
 - der Kindergärten
 - der örtlich tätigen Wohlfahrtsverbände
 - der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften
 - der unmittelbar an die Einrichtungen angrenzenden Nachbarschaft.
 -

Die Mitglieder des Beirates sollen überwiegend Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt.



- (2) Die Mitglieder des Beirates sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung der Einrichtung, bei der der Beirat gegründet wurde, verpflichtet. Sie unterstützen und fördern die Ziele der strafrechtsbezogenen Unterbringung nach § 2 Abs. 2 StrUG NRW und nehmen die Aufgaben des Beirates im Sinne des § 1 der Geschäftsordnung wahr.

§ 3

Berufung

- (1) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Die Berufung ist an die Person gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde, in der die Einrichtung liegt, bestimmt werden. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde bestimmt.
- (3) Die Berufung zu Mitgliedern des Beirates erfolgt für fünf Jahre bzw. zeitgleich mit den Kommunalwahlperioden. Die erneute Berufung ist möglich.

§ 4

Abberufungs-/Rücktrittsmöglichkeit

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes kann nach Anhörung des Mitgliedes des Beirates dessen Berufung zurückziehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt hat oder die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht mehr erfüllt. Vor einer Abberufung von Beiratsmitgliedern, die durch den Rat der Standortgemeinde bestimmt worden sind, ist das Benehmen mit dem Rat der Gemeinde herzustellen.
- (2) Das Mitglied des Beirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus der ihrer Mitgliedschaft zugrundeliegenden Funktion. In diesem Fall besteht das Recht auf Nachbenennung. Das Mandat endet mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Beirats in der folgenden Kommunalwahlperiode.



§ 5

Abstimmungen/Vorsitz

- (1) Der Beirat fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre bzw. orientiert sich an den Kommunalwahlperioden.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Betriebsleitung der forensischen Klinik.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Beirat soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (2) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch von der Betriebsleitung eingeladen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Betriebsleitung der Einrichtung die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates auf. Die Mitglieder können jederzeit Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer Sitzung sowie über die Einladung von Gästen entscheidet der Beirat.
- (5) Die Betriebsleitung der Einrichtung ist bei den Sitzungen des Beirats vertreten und hat dort ein Vortragsrecht. Vertreterinnen und Vertreter der Trägerverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und haben ebenfalls ein Vortragsrecht.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben ein Fragerecht an die jeweilige Betriebsleitung der Einrichtung und an die Trägerverwaltung.
Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die jeweilige Betriebsleitung der Einrichtung zu richten.



§ 8 Protokoll

Die Geschäftsführung des Beirates (vgl. § 6) erstellt nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses weiter an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates und die Trägerverwaltung.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Erhalten die Mitglieder des Beirates Kenntnis über Informationen, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Klinik, personenbezogene Daten, sicherheitsrelevante Informationen), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass im Beirat Vertraulichkeit vereinbart wurde.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 gilt nach Beendigung der Beiratstätigkeit fort.

§ 10 Ehrenamt/Auslagen

- (1) Das Amt des Beirates ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 von der jeweiligen Einrichtung entschädigt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.01.2000 außer Kraft.

Dr. Georg Lunemann

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe